

Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen

Swarco Traffic Systems GmbH

Kelterstr. 67

72669 Unterensingen

– nachfolgend "**Arbeitgeber**" genannt –

und

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Personalnummer: _____

– nachfolgend "**Arbeitnehmer**" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag in Ergänzung zum Arbeitsvertrag** vom _____ geschlossen.

Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem EURORAD Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden. Das Dienstrad-Programm wird seitens des Arbeitgebers in Zusammenarbeit mit der eurorad Deutschland GmbH organisiert und umgesetzt.

§ I Überlassung des Dienstrads und Kostentragung

(1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad

_____ (Art.-Nr. / Bezeichnung Rad – gemäß Leasingvertrag - **Anlage ...** -) zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.

(2) Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der monatlichen Leasingrate in Höhe von [...] EUR inkl. USt (brutto). Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese (bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Netto-Rate) vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht werden. Der Arbeitgeber beteiligt sich an den Leasingkosten in Form eines Arbeitgeberzuschusses. Der Arbeitgeberzuschuss beträgt insgesamt 10% der monatlichen Leasingrate (exkl. MwSt).

Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung bestehen, entfällt der Anspruch auf die Nutzung. Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer für diesen Fall die weitere Nutzung an, wenn der Arbeitnehmer sich verpflichtet, die monatliche Leasingrate in Höhe von [...] EUR brutto an den Arbeitgeber zu zahlen.

- (3) Der Arbeitnehmer tritt hiermit für den Fall einer etwaigen künftigen Gehaltspfändung seinen Gehaltsanspruch gegen den Arbeitgeber zum Zwecke der Absicherung der Zahlungsansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer aus dem vorliegenden Überlassungsvertrag über das Mitarbeiter-Dienstrad ab, so dass der Arbeitgeber die vom Arbeitnehmer zu tragenden Kosten der Überlassung auch im Falle der Gehaltspfändung weiterhin im Wege der Gehaltsumwandlung vorrangig vom Gehalt des Arbeitnehmers in Abzug bringen kann.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit Auslieferung und Übergabe des Dienstrades. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Die Laufzeit des Überlassungsvertrags ist von dem Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig, so dass die beiderseitigen Pflichten aus dem Überlassungsvertrag mit einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses enden. Das Dienstrad ist in diesem Fall an den Arbeitgeber zurückzugeben. Sofern die Parteien etwas anderes vereinbaren möchten, bedarf dies der Zustimmung der Leasinggesellschaft. Endet das Arbeitsverhältnis auf Wunsch des Arbeitnehmers sind die damit verbunden Mehrkosten des Arbeitgebers (vorzeitige Beendigung des Leasingvertrag) vom Mitarbeiter zu tragen.
- (2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Nutzung und Diebstahlsicherung

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad in zumutbarem Umfang gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel- oder Rahmenschloss an einem festen Gegenstand anschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten. Ein geeignetes Rahmenschloss muss vom Fahrradhändler mit geleast werden.
- (2) Änderungen und Einbauten, die der Arbeitnehmer nach Übergabe des Dienstrades vornehmen will, sind von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zu genehmigen.
- (3) Der Arbeitnehmer darf nicht fest verbautes Zubehör, das ausschließlich der Privatnutzung dient, auf eigene Kosten einsetzen, sofern deren Nutzung zugelassen ist. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

§ 4 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 % Regelung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

§ 5 Übergabe

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) sind nicht Bestandteil des Leasingvertrages und müssen von dem Arbeitnehmer selbst getragen werden. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks (siehe § 1 Abs. 2) ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 7 Versicherungen

Der Leasinggeber, AGL Activ Services GmbH, schließt für das Dienstrad eine Premium-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei

- a) Unfallschäden
- b) Sturzschäden
- c) Fallschäden
- d) Elektronikschäden
- e) Bedienungsfehler
- f) Handhabungsfehler
- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub
- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) UVV-Prüfung nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
- n) Pick-up-Service

Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) sind ggf. über die eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitnehmers bzw. des Arbeitgebers bei Wegeunfällen während der Arbeitszeit versichert. Weitere Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz, bestehen nicht.

§ 8 Unfälle und Schäden

- (1) Bei Unfallschäden ist der Arbeitnehmer verpflichtet – ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventueller strafrechtlicher Konsequenzen – die Polizei zur Protokollierung des Schadenfalles durch strafbare Handlungen hinzuzuziehen. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Nach einem Unfall sowie bei sonstigen entstandenen Schäden am Fahrzeug wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.
- (3) Im Fall einer Entwendung, Beschädigung oder eines Verlustes (Totalschaden) des Fahrzeugs wird der Arbeitnehmer den Fachhändler aufsuchen und eine Schadenmeldung gegenüber der Versicherung erstellen.

Zudem ist dies unverzüglich an die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen und eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden an dem Dienstrad. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.
- (2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

§ 10 Rückgabe oder Kauf des Dienstrads

- (1) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem Fachhändler zurückzugeben.
- (2) Über den Zustand des Fahrzeuges erstellen der Fachhändler und der Arbeitnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrzeug festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem Fachhändler und dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen.
- (3) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- (4) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen.
- (5) Sofern der Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird dem Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen Arbeitnehmer und Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers.

§ 11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Arbeitnehmer sämtliche dem Arbeitgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche der AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

§ 12 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des Arbeitnehmers ebenfalls nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Es wird aber empfohlen, dass der Arbeitnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie der anstehende Sicherheitscheck informiert zu werden).

§ 13 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen des Nutzungsvertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Arbeitnehmers. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt.

§ 14 Freiwilligkeitsvorbehalt

Bei diesem Gehaltsumwandlungsmodell handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die auch bei wiederholter Durchführung keinen Anspruch auf künftige Abschlüsse bewirkt. Der laufende Vertrag bleibt hiervon unberührt. Insbesondere aber bei Änderung der Gesetzgebung (z.B. bei steuerlichen Änderungen) kann dieses Modell für die Zukunft und im Hinblick auf Neuabschlüsse gestrichen werden.

Gaggenau, den

.....
Arbeitgeber

.....
Arbeitnehmer